

Arbeitgeber-Wechelpaket

KLINIKRENTE.UNTERSTÜTZUNGSKASSE

**Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V.
in Kooperation mit KlinikRente**

Ansprechpartner bei Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner/-innen der jeweiligen Konsorten. Kontaktdaten finden Sie im Beraterportal unter www.klinikrente.de/berater/kontakt → Bereich bAV

Systemvoraussetzungen



Die interaktiven und automatisierten Elemente dieser PDF-Datei werden aktuell nicht von Android- und iOS-Systemen unterstützt. Für den vollen Funktionsumfang nutzen Sie bitte einen Windows- oder Mac-Computer mit dem frei verfügbaren Adobe Acrobat Reader.

KR.UK – Checkliste Arbeitgeberwechsel

(Diese Checkliste müssen Sie nicht mit einreichen.)

Für die Übernahme einer bestehenden Unterstützungskassenversorgung im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels finden Sie nachfolgend alle erforderlichen Unterlagen.

Achtung: Die Freigabe des ehemaligen Arbeitgebers sollte bereits mit dem Abmeldeformular [FVB--0799Z0] im Verwaltungsbereich der Allianz erklärt worden sein.

Den zu übernehmenden Leistungsplan haben Sie bereits separat erhalten. Ist dies nicht der Fall, so nehmen Sie bitte Kontakt mit der Vertragsverwaltung (siehe unten) bzw. mit Ihrem Vermittler/innen auf. Folgende Unterlagen senden Sie uns bitte ausgefüllt und unterschrieben (z. B. per E-Mail an lebensversicherung@allianz.de) zurück:

Hinweis: Sofern bereits eine Unterstützungskassenmitgliedschaft für Ihr Unternehmen im Rahmen der KlinikRente besteht, genügt zur Übertragung der unterschriebene „Antrag des Arbeitgebers für die Übernahme der bestehenden Unterstützungskassenversorgung“ (Seite 4, Blatt 1 von 21).

Erforderlich (bitte vom AG unterschrieben wieder einreichen)

<input type="checkbox"/>	Antrag des Arbeitgebers für die Übernahme der bestehenden Unterstützungskassenversorgung	4
<input type="checkbox"/>	Arbeitgebererklärung (wenn der AG noch nicht Mitglied in der KR.Unterstützungskasse ist)	5
<input type="checkbox"/>	Aufnahmeantrag APM	16
<input type="checkbox"/>	Mitteilung der E-Mail-Adresse für den UKassen Online Service	19
<input type="checkbox"/>	Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (nur bei Zusagen durch Gehaltsverzicht)	20

Empfohlen

<input type="checkbox"/>	Erklärung zur Hinterbliebenenversorgung für Lebensgefährten und Sterbegeldberechtigte	22
<input type="checkbox"/>	Verpfändungserklärung [wir empfehlen die Verpfändung als zusätzlichen Insolvenzschutz]	23

Wichtige Merkblätter zur Aushändigung und Kenntnisnahme für den neuen Arbeitgeber

(Wenn der AG noch nicht Mitglied in der KR.Unterstützungskasse ist)

Informationen zur Überschussverwendung im Rentenbezug	25
Merkblatt für besondere Dienstleistungen einer Unterstützungskassenversorgung	27
Rechtstellung des Leistungsempfängers bei der Unterstützungskasse	29
Alphabetische Informationen zur betrieblichen Altersversorgung – Unterstützungskasse	30
Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung	32
Satzung des Allianz-Pensions-Management e. V.	35
Erstmeldung PSV Hinweis auf → www.psvag.de	

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Vertragsverwaltung Unterstützungskasse – Bestand, **Tel. 0711-1292-64822**.

Mit Ihrer Unterschrift auf Seite 4 (Blatt 1 von 21) bestätigen Sie die Kenntnisnahme der angefügten Informationsblätter.

Arbeitgebererklärung für KR.UK Arbeitgeberwechsel

So sparen Sie Zeit bei jeder Arbeitgebererklärung: Ihre Eingaben in das Formular auf dieser Seite werden automatisch auf allen anhängenden Formularseiten übernommen. Bitte überprüfen Sie alle Angaben auf der Arbeitgebererklärung und vervollständigen Sie die restlichen Angaben.

Arbeitgeberdaten

Name der Einrichtung		
Rechtsform		Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Ansprechpartner/-in zur bAV

Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Titel
Vorname	Nachname
Abteilung	Funktion
Telefon	E-Mail

Abweichende Versandanschrift

Unternehmen		
Abteilung		
Vorname	Nachname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Verbandsmitgliedschaft

Standard: Der Arbeitgeber ist oder wird Mitglied im PDK – Pensionsverein Deutscher Kranken- und Pflegeeinrichtungen e. V. (siehe Aufnahmeantrag Seite 12 (Blatt 9 von 21);

Der Arbeitgeber ist Mitglied in einem Landesverband des Bundesverband Deutscher Privatkliniken e. V. (BDPK). Bundesland:

Vermittlerdaten

Unternehmen	
Vorname	Nachname
Telefon	E-Mail

Einreichen des Arbeitgeberwechsellpakets erfolgt über Konsorten/Konsorten-Nr:

→ **Hinweis: Bitte nur 1 Konsorten auswählen. Mehrfachauswahl ungültig.**

Allianz **Condor** **Deutsche Ärzteversicherung** **R+V** **Swiss Life**
 Entspricht Vermittler-Nr. 6/419/2601 6/419/2102 6/419/2107 6/419/2106

Interne Vermittler-Nr. / Agentur-Nr. bei Konsorten:

Antrag des Arbeitgebers für die Übernahme der bestehenden Unterstützungskassenversorgung

Bestehende Vertragsnummer: _____

Die Firma

Name der Einrichtung	
<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ergänzung ¹	
<input type="text"/>	

beantragt hiermit für die Einrichtung einer Versorgung nach Maßgabe
des beigefügten Leistungsplans für die Mitarbeiter:

A	Nachname	Vorname	Vertragsnummer
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
B	Nachname	Vorname	Vertragsnummer
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
C	Nachname	Vorname	Vertragsnummer
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1. die Aufnahme als Mitglied der überbetrieblichen Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V. nach den Bedingungen des beigefügten Aufnahmeantrags.
2. die Übernahme des beigefügten Leistungsplans des vorherigen Arbeitgebers vom _____ zum _____ in unveränderter Form, soweit er sich auf den bzw. die Versorgungsberechtigte/n bezieht. Andere Mitarbeiter der Firma haben keinen Anspruch auf Leistungen, die sich aus diesem Leistungsplan begründen.
3. die Freischaltung des U-Kasse Online Service. Die Vereinstätigkeit der Unterstützungskasse findet gemäß der Satzung ausschließlich Online statt. Hierfür bieten wir Ihnen unseren U-Kasse Online Service an, mit welchem Sie Zugriff auf alle Vereinsinformationen der Unterstützungskasse erhalten. Zudem finden Sie dort auch Informationen zur Nachhaltigkeit der Kapitalanlage der U-Kassen-Vorsorge. Eine Einsicht in Ihren Vertrag bzw. in Ihre Verträge ist über dieses Portal nicht möglich. Senden Sie uns deshalb bitte mit Ihren Unterlagen den U-Kasse Online Antrag zu.

Wir haben bereits einen Zugang zum U-Kassen Online Service und möchten auch keinen weiteren Zugangsberechtigten nennen (in diesem Fall ist kein U-Kassen Online Antrag erforderlich).

Wie Sie zusätzlich einen digitalen Zugriff auf Ihre Versorgungen erhalten, erfahren Sie innerhalb der nachfolgenden Arbeitgebererklärung unter Abschnitt 5 (Vereinbarung FirmenOnline) auf Seite 7 (Blatt 4 von 21). Außerdem erklären wir hiermit die Kenntnisnahme der beigefügten Informationen zur Überschussverwendung im Rentenbezug gemäß FVB-Online 26278, auch jederzeit abrufbar unter https://www.allianz.de/docs/ukasse/online_26278.pdf (bitte mit einreichen).

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift der Firma
<input type="text"/>	X

¹ Anschrift bitte so ergänzen, dass eine direkte Zuleitung an die bearbeitende Stelle (z. B. Personalabteilung) gewährleistet

Konsortialverträge mit:
Allianz Lebensversicherungs-AG
Deutsche Ärzteversicherung AG
Condor Lebensversicherungs-AG
R+V Lebensversicherung AG
Swiss Life Deutschland

Eingereicht über Konsorten: Siehe Abs. 4
Vermittlerdaten, Seite 7 (Blatt 4 von 21)

Abschnitt 1: Angaben zum Arbeitgeber

Name der Einrichtung

Rechtsform

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner/-in zur bAV

Anrede

Frau

Herr

Titel

Vorname

Nachname

Abteilung

Funktion

Telefon

E-Mail

Abweichende Versandanschrift

Unternehmen

Abteilung

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Versand der Policen über Vermittler

Verbandsmitgliedschaft

Standard: Der Arbeitgeber ist oder wird Mitglied im PDK – Pensionsverein Deutscher Kranken- und Pflegeeinrichtungen e. V. (siehe Aufnahmeantrag Seite 12 (Blatt 9 von 21));

Der Arbeitgeber ist Mitglied in einem Landesverband des Bundesverband Deutscher Privatkliniken e. V. (BDPK).

Bundesland:

Als Mitglied in einem Landesverband des BDPK bzw. Mitglied im PDK erklären wir (einschließlich unserer Tochterunternehmen oder Unternehmen im Konzernverbund) hiermit unsere Teilnahme an dem mit der Allianz als Konsortialführer und den Konsortialpartnern Deutsche Ärzteversicherung, Condor Lebensversicherung, R+V Lebensversicherung und Swiss Life Deutschland vereinbarten Versorgungswerk KlinikRente. Die im Rahmen des Versorgungswerkes KlinikRente zwischen dem BDPK, dem PDK und den Konsortien geschlossenen Verträge sind Grundlage der künftig abzuschließenden Versicherungsverträge. Die einzelnen Beschäftigten werden gesondert angemeldet.

Neu eingerichtete Versorgungsleistungen im Durchführungsweg Unterstützungskasse werden gemäß dem zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang gültigen Vertrag abgeschlossen. Die Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit der Änderung der bestehenden bzw. dem Abschluss neuer Gruppenversicherungsverträge sowie die Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang bzw. als Ergänzung bestehender Gruppenversicherungsverträge gegenüber Dritten erforderlich sind, erfolgen über den BDPK und den PDK.

PESVA03814

Abschnitt 2: Betriebliche Altersversorgung (KlinikRente.bAV)

2.1 Vertragsbeginn

Der Beitritt zum Versorgungswerk wird zum 01. _____ . 20 _____ erklärt.

2.2 Vertragsgestaltung im Durchführungsweg Unterstützungskasse

Hiermit erklären wir, dass wir im Rahmen des Angebotes des Versorgungswerks KlinikRente für Beschäftigte **KlinikRente.Unterstützungskasse (KlinikRente.UK)**

als Versicherungsnehmer Allianz-Pensions-Management (U-Kasse) bei einem Konsortium aus führenden Lebensversicherungsunternehmen nach Maßgabe des für das Versorgungswerk KlinikRente geltenden Gruppenvertrages abschließen werden. Hiermit soll die Aufnahme als Mitglied in der überbetrieblichen Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V. (APM) beantragt werden. Über APM erfolgt die betriebliche Altersversorgung unserer Mitarbeiter durch Abschluss von Rückdeckungsversicherungen bei einem Konsortium aus führenden Lebensversicherungsunternehmen nach Maßgabe des für das Versorgungswerk KlinikRente geltenden Gruppenvertrages. Die Unterlagen zur Aufnahme in die Unterstützungskasse sind zusätzlich beizufügen.

Die Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Leistungsplanes erfolgen über den Antrag zur Einrichtung der Unterstützungskasse (z. B.: Endalter, Rentengarantiezeit, BUZ, Verfallbarkeit etc.). Die Zahlweise bei KlinikRente.UK wird im Aufnahmeantrag zur UK geregelt.

2.3 Inkasso und KlinikRente.UK

Die Beitragszahlung für alle Versicherungen/Versorgungsverhältnisse erfolgt einheitlich durch den Arbeitgeber als Beitragsschuldner durch eine laufende Beitragszahlung von dem Konto des Arbeitgebers innerhalb der EU.

Die Beiträge werden

- Standard:** einzeln pro versicherter Person/Versorgungsberechtigtem **per Überweisung** unter Angabe der KlinikRente-Vertragsnummer und dem Namen des Versorgungsberechtigten gezahlt. **(Diese Variante wird empfohlen.)**
- durch Gesamtbeitragszahlung per Lastschrift** vom Konto des Arbeitgebers entrichtet. Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen. **Bitte unterzeichnen Sie das anhängende SEPA-Mandat (zwingend bei Lastschrift) auf Seite 15 (Blatt 12 von 21).**

2.4 Angaben zum Vertragspartner/Arbeitgeber und Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GWG)

Kopien der Identifizierungsdokumente sind diesem Formular beizufügen. Nicht erforderlich bei einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung mit der Allianz Lebensversicherungs-AG in der betrieblichen Altersversorgung. Die Identifizierung des Vertragspartners gilt damit für den Versicherer als erfüllt.

Art des Nachweisdokumentes
(z. B. Handelsregisterauszug):

Nummer des Nachweisdokumentes
(falls vorhanden):

2.5 Angaben zum Vertragspartner/Arbeitgeber und Identifizierung nach GWG (Fortsetzung)

Mitglieder des Vertretungsorgans/der gesetzlichen Vertreter lt. vorliegender Kopie des o. g. Nachweisdokumentes (Handelsregisterauszug o. Ä.). Bei mehr als fünf Vertretern sind die Angaben zu fünf Vertretern ausreichend.

1	Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
2	Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
3	Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
4	Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
5	Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>

Abschnitt 3: Zielmarkt

Der Verkauf erfolgt innerhalb des Zielmarktes: Ja Nein → Bitte Begründung unten eintragen

Begründung, falls nein:

Abschnitt 4: Vermittlerdaten

Einreichen des Arbeitgeberwechselfpakets erfolgt über Konsorten/Konsorten-Nr:

→ **Hinweis: Bitte nur 1 Konsorten auswählen. Mehrfachauswahl ungültig.**

Allianz **Condor** **Deutsche Ärzteversicherung** **R+V** **Swiss Life**
Entspricht Vermittler-Nr. 6/419/2601 6/419/2102 6/419/2107 6/419/2106

Interne Vermittler-Nr. / Agentur-Nr. bei Konsorten:

Für die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Vermittlerrichtlinie, der VVG-Informationspflichtenverordnung sowie aller anderen anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die umfassende Beratung und Betreuung des Unternehmens ist die Vermittlerin/der Vermittler zuständig.

Ich bestätige, dass die Identifizierung in Anwesenheit des Vertragspartners von mir persönlich vorgenommen wurde. Die Angaben zum Vertragspartner und zu den wirtschaftlich Berechtigten sind korrekt und wurden von mir anhand amtlicher Dokumente überprüft. Die erforderlichen Kopien habe ich beigefügt.

Unternehmen

Vorname

Nachname

Telefon

E-Mail

Unterschrift der Vermittlerin/des Vermittlers

X

Datum (TT.MM.JJJJ)

Abschnitt 5: Vereinbarung FirmenOnline

Für diesen Gruppenvertrag wird die digitale Verwaltung über FirmenOnline vereinbart. Damit können alle bAV-Verwaltungsprozesse online und effizient abgewickelt werden.

Der Antrag für die Freischaltung des FirmenOnline-Zugangs wird direkt über den Link <https://www.firmenonline.de/freischaltung.html> gestellt. Im Freischaltungsantrag wird „Neuer Vertrag ohne Vertragsnummer“ hinzugefügt. Im Prozess wird am Ende ein Freischaltungsantrag mit Antrags-ID erzeugt.

Die Antrags-ID aus dem Freischaltungsantrag lautet: _____

Bitte senden Sie den Freischaltungsantrag zusammen mit diesem Formular per E-Mail an lebensversicherung@allianz.de oder per Post an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin. Die in dem Freischaltungsantrag aufgeführten Personen werden nach Einrichtung des Gruppenvertrages in FirmenOnline freigeschaltet.

Ein FirmenOnline-Zugang ist bereits vorhanden. Es wird ein separater Freischaltungsantrag für die Erweiterung der Legitimation von Zugangsberechtigten gestellt.

Hinweis: Bitte reichen Sie in beiden Fällen zwingend einen entsprechenden Freischaltungsantrag ein.

Abschnitt 6: Arbeitgebererklärung

Diese Erklärung gilt zunächst für die Dauer von einem Jahr. Ihre Geltungsdauer verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Erklärung nicht drei Monate vor Ablauf widerrufen wird. Für die mit dieser Arbeitgebererklärung beantragten Versorgungsleistungen im Rahmen des Angebotes des Versorgungswerkes KlinikRente gelten die den einzelnen Durchführungswegen zugrunde liegenden Gruppenverträge in ihrer jeweiligen Fassung. Diese sind im ArbeitgeberPortal hinterlegt: www.klinikrente.de/arbeitgeber/bav/gruppenvertraege

Wir bevollmächtigen das KlinikRente Versorgungswerk zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit der Änderung der bestehenden bzw. dem Abschluss neuer Gruppenverträge sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang bzw. als Ergänzung der bestehenden Gruppenverträge gegenüber Dritten erforderlich sind.

Die weitergehenden Informationen im Rahmen der Informationspflichten gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG), insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die jeweiligen Gruppenverträge mit Nennung der konsortialen Zusammensetzung, haben wir unter www.klinikrente.de >> Arbeitgeber >> ArbeitgeberPortal eingestellt. Um Zugang zum KlinikRente ArbeitgeberPortal zu erhalten, ist eine einmalige Registrierung notwendig: www.klinikrente.de >> Arbeitgeber >> Log-in-Formular.

Die Bescheinigungen zu den konkreten Anmeldungen der Arbeitnehmer/-innen werden durch den Konsortialführer erstellt und zugestellt.

Bevor Sie diese Arbeitgebererklärung unterschreiben, lesen Sie bitte die Hinweise und die Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung. Durch Ihre Unterschrift machen Sie die Hinweise und die Belehrung zum Inhalt dieser Arbeitgebererklärung. Für Sie als Arbeitgeber entstehen durch diese Erklärung dauerhaft keine Kosten.

Stempel und Unterschrift des Vertragspartners / Arbeitgebers

Datum (TT.MM.JJJJ)

X

Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden „Schweigepflicht“). Darum benötigen wir, die Allianz Lebensversicherungs-AG als Unternehmen der Lebensversicherung und federführende Gesellschaft der KlinikRente-Konsortien (im Folgenden „der Federführer“), daher Ihre Schweigepflichtentbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zu Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Federführers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Federführers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen.

Die zurzeit gültige Liste ist den Erklärungen unmittelbar angefügt¹ (siehe nächste Seite). Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/datenschutz eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 - 410 01 04, lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter/-innen der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versich-

cherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es im Einzelfall möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Federführer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvertreter

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvertretern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der/die Sie betreuende Vertreter/-in Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der/die Vertreter/-in, der/die Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vertreters auf einen anderen Vertreter kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vertreter kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vertreters auf einen anderen Vertreter über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Federführer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvertreter übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Weiter nächste Seite

¹ Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Kunde und Markt GmbH, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz ONE-Business Solutions GmbH, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, AllSecur Deutschland AG und Deutsche Lebensversicherungs-AG

Allianz Konzerngesellschaften (mit* gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben verarbeiten oder nutzen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Allianz Deutschland AG* (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen)
- Allianz Kunde und Markt GmbH* (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen)
- Allianz ONE-Business Solutions GmbH (kundennahe Serviceleistungen)
- Allianz Partners GmbH* (Assistancedienstleistungen)
- Allianz Technology SE* (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AWP Service Deutschland GmbH* (Assistancedienstleistungen)
- Deutsche Post AG (Durchführung des Postident-Verfahrens zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)
- Gevekom GmbH, Dresden (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- KlinikRente Versorgungswerk GmbH
- KVM ServicePlus – Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH* (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Msg life AG (Verwaltung der Versorgungskonten aus Direktzusagen)
- Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb (Einzug von Forderungen aus Regressen)
- SCHUFA Holding AG (Durchführung des SCHUFA-Webservice zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- Telcon GmbH, Gesellschaft für Telemarketing und Consulting GmbH* (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. als Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages (Beratung und Betreuung der Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeiter im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb ohne Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung für bei der Presse-Versorgung versicherte und versicherbare Personen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH* (Posteingangsbearbeitung)
- WebID Solutions GmbH (Durchführung des Videoident-Verfahrens zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)

Hinweise zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz:

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist die Allianz verpflichtet, bei der Begründung der Kundenbeziehung die Identität ihres Vertragspartners festzustellen. Darüber hinaus hat die Allianz den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren.

Wirtschaftlich Berechtigter ist grundsätzlich die natürliche Person, in deren Eigentum oder deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht. Es kann auch mehrere wirtschaftlich Berechtigte geben.

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift des/der Vermittlers/-in

X

Stempel und Unterschrift des Vertragspartners / Arbeitgebers

X

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln. Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufswerts dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**Pensionsverein
Deutscher Kranken- und Pflegeeinrichtungen e. V.**

Robert-Perthel-Straße 4
50739 Köln

Aufnahmeantrag in den PDK

Pensionsverein Deutscher Kranken- und Pflegeeinrichtungen e. V.

Name der Mitgliedseinrichtung	
<input type="text"/>	
Rechtsform	Anzahl der Beschäftigten
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße / Hausnummer	Postleitzahl / Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Mitgliedschaft kostenfrei

Datenschutzklausel: Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Mitgliedschaft mittels dieses Aufnahmeantrags erhobenen Daten gespeichert und an alle betroffenen Vereinseinrichtungen übermittelt werden. Diese Daten sind für den Verein und seine Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Beitragseinzugs sowie zur üblichen Betreuung im Rahmen der mitgliedschaftlichen Beziehungen erforderlich.

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift des/der Antragstellers/-in
<input type="text"/>	X

Vermittlerdaten

Unternehmen				
Vorname	Nachname			
Telefon	E-Mail			
Einreichen des Arbeitgeberwechsellpakets erfolgt über Konsorten/Konsorten-Nr: → Hinweis: Bitte nur 1 Konsorten auswählen. Mehrfachauswahl ungültig.				
<input type="checkbox"/> Allianz Entspricht Vermittler-Nr.	<input type="checkbox"/> Condor 6/419/2601	<input type="checkbox"/> Deutsche Ärzteversicherung 6/419/2102	<input type="checkbox"/> R+V 6/419/2107	<input type="checkbox"/> Swiss Life 6/419/2106

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen „ PDK - Pensionsverein Deutscher Kranken- und Pflegeeinrichtungen e. V.“
2. Der Sitz des PDK ist Köln.
3. Der PDK wird in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name des PDK den Zusatz: „Eingetragener Verein“ (e. V.).
4. Die Vereinigung kann zur Durchführung des Vereinszwecks Tochtergesellschaften gründen oder erwerben sowie sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

§ 2 Vereinsziele

1. Der PDK verfolgt folgende Ziele:
 - a. die Vereinsmitglieder mit aktuellen Informationen auf sozialpolitischem und rechtlichem Gebiet zu Fragen der privaten und betrieblichen Altersversorgung zu versorgen,
 - b. die Wahrung der Arbeitgeberinteressen der Mitglieder gegenüber Behörden, Gewerkschaften, anderen Organisationen sowie der Öffentlichkeit und die laufende Information, Betreuung und Beratung der Mitglieder in Fragen der privaten und betrieblichen Altersversorgung,
 - c. die Förderung aller den sozialen Wohlstand der Arbeitnehmer der Mitglieder dienenden Maßnahmen der betrieblichen Sozialpolitik sowie die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen auf dem Gebiet der privaten und betrieblichen Altersversorgung,
2. Ein Rechtsanspruch auf die Wahrnehmung der Interessen steht den Mitgliedern nicht zu.

§ 3 Verwendung der finanziellen Mittel

1. Der PDK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des PDK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des PDK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des PDK oder bei Wegfall seines Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Mittel.

§ 4 Beitrag

Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des PDK sind die Gründungsmitglieder.
2. Aktives Vereinsmitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die im deutschen Gesundheitswesen tätig ist und Dienstleistungen im Interesse des deutschen Gesundheitswesens erbringt oder gesellschaftlich bzw. politisch die Interessen des deutschen Gesundheitswesens vertritt und sich zu den Vereinszwecken bekennt sowie bereit ist, die Vereinszwecke aktiv durch persönlichen Einsatz zu fördern.
3. Mitglied des PDK können alle deutschen und regionalen Verbände werden, deren Satzungszweck sich auf die Wahrung der Interessen der im deutschen Gesundheitswesen Tätigen bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob die Verbände rechtsfähig sind oder nicht.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele durch Spenden oder Beiträge zu fördern. Einem Fördermitglied steht in der Mitgliederversammlung allerdings kein Stimmrecht zu.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand des PDK. Bei Ablehnung des Antrages müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds, sowie bei Konkursöffnung.
7. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Kalenderjahr. Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. Sie hat schriftlich gegenüber dem Vorstand des PDK zu erfolgen.
8. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Insbesondere kann ein Ausschluss dann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck der Vereinigung grob zuwider handelt

oder wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

9. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitglieder- versammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des PDK

Organe des PDK sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Der PD wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand kann eine nicht dem Vorstand oder dem Verein angehörende Person oder e Mitglied des Vorstandes zum Geschäftsführer bestimmen. Der Geschäftsführer des PDK ist die Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich in geheimer Abstimmung gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger aus der Reihe der Vereinigungsmitglieder.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat kann bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Beirat besteht aus maximal fünf Mitgliedern.
3. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PDK. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll vom Vorstandsvorsitzenden geleitet werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Zusammentritt; maßgeblich ist der Tag der Absendung.
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag der Mitglieder ist schriftlich zu stellen und muss den Zweck und den Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung angeben.
3. Dem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl, Entlassung und Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung der Jahresabrechnung und Bilanz,
 - die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - die Auflösung des PDK.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist ausgeschlossen.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung.



Die vollständige Versicherungsnummer ist immer als erstes im Verwendungszweck anzugeben!

Bankverbindung KlinikRente.UK (Unterstützungskasse)

Empfänger: APM e.V. (KlinikRente)
IBAN DE81 6008 0000 0905 2264 00
BIC DRESDEFF600
Bank Commerzbank AG, Stuttgart

Verwendungszweck:

Vollständige Versicherungsnummer (x/xxxxxx/xx) und Name VP oder – falls diese noch nicht vorhanden ist – dann Name des Trägerunternehmens, Name VP und Geburtsdatum VP.

Hinweis: Sofern es sich um eine AL-Versicherungsnummer (z. B. AL-1234567890) handelt, verwenden Sie bitte folgende Kontoverbindung:



Die vollständige Versicherungsnummer ist immer als erstes im Verwendungszweck anzugeben!

Bankverbindung KlinikRente.UK (Unterstützungskasse)

Empfänger: APM e.V. (KlinikRente)
IBAN DE25 6004 0071 0541 0519 00
BIC DRESDEFF600
Bank Commerzbank AG, Stuttgart

Verwendungszweck:

Vollständige Versicherungsnummer (AL-XXXXXXXXXX) und Name der VP oder – falls diese noch nicht vorhanden ist – dann Name des Trägerunternehmens, Name VP und Geburtsdatum VP.

Aufnahmeantrag

Für die Firma

Name der Einrichtung

1. Wir beantragen die Aufnahme als Mitglied in die überbetriebliche Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V. (im folgenden Unterstützungskasse genannt) und wollen für unsere Mitarbeiter eine betriebliche Altersversorgung über die Unterstützungskasse einrichten. Die Satzung der Unterstützungskasse haben wir erhalten und akzeptieren die darin enthaltenen Regelungen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass wir als Trägerunternehmen aus steuerlichen Gründen auf die Rückforderung des für uns gebildeten Kassenvermögens verzichten. Dieser Verzicht gilt auch für den Fall, dass unsere Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse erlischt. Die Unterstützungskasse wird die Mittel zweckgebunden dazu verwenden, satzungsgemäß Leistungen an die Versorgungsberechtigten zu erbringen. Der Verzicht hindert nicht die Übertragung der der Unterstützungskasse zugewendeten Mittel auf einen anderen Versorgungsträger zur Fortführung der Versorgung (vgl. § 11 Absatz 2 der Satzung). Sämtliche vertragliche Vereinbarungen im Rahmen dieser Versorgung unterliegen deutschem Recht. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen vertraglichen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich deutscher Gerichtsbarkeit.
2. Die Daten der versorgungsberechtigten Mitarbeiter teilen wir mit dem Formular Anmeldung von Versorgungsberechtigten mit – siehe Anlage(n). Die Unterstützungskasse passt die Formulare laufend der aktuellen Rechtslage und den Anforderungen der Verwaltung an. Wir werden zur Mitteilung der Daten der Mitarbeiter das jeweils von der Unterstützungskasse bereitgestellte aktuelle Formular verwenden.
3. Wir sind damit einverstanden, dass sowohl wir als auch die Unterstützungskasse durch einseitige Erklärung die Anmeldung bzw. die Aufnahme weiterer Mitarbeiter in die Versorgung ablehnen kann. Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Vertragspartner schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Aufnahmestichtag erfolgen. Durch diese Erklärung werden die bis zum Ablauf der Frist eingerichteten Versorgungen nicht berührt. Diese werden unverändert fortgesetzt, sofern wir die Beiträge vertragsgemäß entrichten.
4. Wir sind ferner damit einverstanden, dass die Unterstützungskasse die Aufnahme einzelner versorgungsberechtigter Mitarbeiter verweigern kann, wenn rechtliche oder verwaltungstechnische Vorgaben nicht erfüllt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir die Aufnahmeunterlagen der Unterstützungskasse nicht oder nicht vollständig unterschrieben zur Verfügung stellen, Datenschutzerfordernungen der Unterstützungskasse nicht nachkommen, mit der Zahlung der Beiträge oder Honorare für die Rentnerverwaltung in Verzug geraten oder die Gefahr besteht, dass unsere Beiträge an die Unterstützungskasse nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden.
5. Wir beauftragen die Allianz Lebensversicherungs-AG hiermit, für uns die Betreuung der Versorgung zu übernehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen lassen wir der verwaltenden Stelle zeitnah und vollständig zukommen. Näheres zum Umfang der Dienstleistungen, zum eventuell fälligen Verwaltungsbetrag sowie weitere Einzelheiten ergeben sich aus der zum Aufnahmezeitpunkt geltenden Fassung des Merkblatts für besondere Dienstleistungen FVBKR0778Z0.
6. Wir bestätigen hiermit, dass wir alle von der Unterstützungskasse erhaltenen Mitteilungen zur Höhe der Unterstützungskassenversorgung zeitnah an die betreffenden versorgungsberechtigten Mitarbeiter weiterleiten werden. Eine Nichtweitergabe der genannten Mitteilungen hat zur Folge, dass die betreffenden Zusagen als nicht erteilt gelten. Dies hat Auswirkungen auf das Kassenvermögen sowie die Abzugsfähigkeit unserer Zuwendungen als Betriebsausgabe.

Vermittlernummer: _____

Weiter nächste Seite

7. Unser Bilanzstichtag: _____

Unsere Branche: _____

Unser Unternehmen ist nicht tarifgebunden.

Unser Unternehmen ist tarifgebunden (bitte Tarifvertrag/Tarifverträge einreichen)

Tarifvertrag / Tarifverträge: _____

Regionaler Geltungsbereich: _____

8. Die vorschüssige Beitragszahlung erfolgt vertragseinheitlich durch den Arbeitgeber, und zwar

durch Einzelbeitragszahlung per Überweisung pro versicherter Person.

Bitte unbedingt beachten, dass die Überweisung einzeln pro versicherter Person unter Angabe von Versicherungsnummer und Name im Verwendungszweck zu erfolgen hat.

oder

durch Lastschrift als Gesamtbeitragszahlung gemäß unseren Unterlagen.
Für die Zahlung der Zuwendungen reichen wir ein SEPA-Lastschriftmandat (EV--4123ZO) ein.

9. Uns ist bekannt, dass die Unterstützungskasse auf Anforderung des Pension-Sicherungs-Verein VvaG in Köln (PSVaG) unseren Firmennamen und unsere Anschrift für Zwecke der gesetzlichen Insolvenzversicherung an den PSVaG weitermeldet, sofern die von uns erteilten Unterstützungskassenzusagen gemäß des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) insolvenzversicherungspflichtig sind. Eine insolvenzversicherungspflichtige Versorgung liegt dann vor, wenn eine Versorgungsanwartschaft gemäß § 1b BetrAVG gesetzlich unverfallbar ist oder ein Versorgungsfall eingetreten ist. Keine insolvenzversicherungspflichtige Versorgung liegt vor, wenn das Trägerunternehmen der Bund, ein Bundesland, eine Gemeinde oder eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist, bei der das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist bzw. bei der der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert (§ 17 Abs. 2 BetrAVG). Wir informieren die Unterstützungskasse, wenn diese Voraussetzungen für uns vorliegen. Im Zweifelsfall klären wir dies vorab mit dem PSVaG.

10. Die Unterstützungskasse hat uns darauf hingewiesen, dass bei Erteilung oder Änderung einer Versorgungszusage an einen Geschäftsführer bzw. einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Gleiches gilt für Organpersonen anderer Gesellschaftsformen, für die durch Gesetz oder Satzung der Beschluss eines entsprechenden Organs vorgesehen ist (z. B. Beschluss des Aufsichtsrates für den Vorstand einer Aktiengesellschaft). Sofern ein solcher Beschluss erforderlich ist, ist dieser konstitutiv für das Entstehen der zivilrechtlich wirksamen Versorgungszusage bzw. konstitutiv für die zivilrechtlichen Änderungen einer solchen Zusage.

Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung: Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt. Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden „Schweigepflicht“). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG, als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Schweigepflichtentbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zu Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist den Erklärungen unmittelbar angefügt*. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/datenschutz eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 08 00.410 01 04, lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es im Einzelfall möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt. Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erheben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

* Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland GmbH, Allianz Kunde und Markt GmbH, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz ONE Business Solutions GmbH, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, AllSecur Deutschland AG und Deutsche Lebensversicherungs-AG.

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:

- Allianz ONE Business Solutions GmbH* (kundennahe Dienstleistungen)
- Allianz Kunde und Markt GmbH* (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen)
- Allianz Technology SE* (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AWP Service Deutschland GmbH* (Assistancedienstleistungen)
- AGA Service Deutschland GmbH* (Assistancedienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH* (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus – Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH* (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)
- KlinikRente Versorgungswerk GmbH

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift der Firma¹

X

¹ Anschrift bitte so ergänzen, dass eine direkte Zuleitung an die bearbeitende Stelle (z. B. Personalabteilung) gewährleistet

Allianz-Pensions-Management e. V.
10850 Berlin

Telefon: 0711 - 129 26 48 20
Telefax: 0800 - 440 01 04

Mitteilung der E-Mail-Adresse für den UKassen Online Service

Firma _____

Straße/Nr. _____ Postfach _____

Postleitzahl/Ort _____

Telefon _____ E-Mail-Adresse _____

Hiermit teile ich Ihnen meine E-Mail-Adresse gemäß § 16 der Satzung (<https://u-kassen.allianz.de/dokumente>) des Allianz-Pensions-Management e.V. (APM) mit, so dass Sie mich zu Neuigkeiten rund um den Allianz-Pensions-Management e.V. informieren können.

Zugangsberechtigte – folgende Zugangsberechtigte sollen den UKassen Online Service nutzen:

Zugangsberechtigter 1	
Name, Vorname _____	
E-Mail-Adresse _____	Telefon _____
Datum _____	Unterschrift des Zugangsberechtigten 1 _____

Zugangsberechtigter 2	
Name, Vorname _____	
E-Mail-Adresse _____	Telefon _____
Datum _____	Unterschrift des Zugangsberechtigten 2 _____

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift der Firma
<input type="text"/>	X

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (KlinikRente Unterstützungskasse)

Zwischen

Arbeitgeber

und

Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin

geboren am

Diensteintritt

wird in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages ggf. in Ergänzung bestehender Vereinbarungen mit Beginn ab _____ Folgendes vereinbart:

I. Entgeltumwandlung

Folgende Ansprüche des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin werden in betriebliche Altersversorgung umgewandelt:

Laufendes Arbeitsentgelt Zahlweise: _____ Betrag: _____ €

Vermögenswirksame Leistungen Zahlweise: _____ Betrag: _____ €

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verzichtet auf die ihm/ihr zustehenden, vom Arbeitgeber zu zahlenden, vermögenswirksamen Leistungen zugunsten einer Anwartschaft auf Versorgungsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

Entfallen die vermögenswirksamen Leistungen oder ändert sich deren Höhe wird der Anspruch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin auf künftiges laufendes Entgelt um einen zusätzlichen Betrag in Höhe des weggefallenen Betrags gekürzt, so dass der Versicherungsbeitrag der Höhe nach unverändert bleibt.

II. Arbeitgeberzuschuss

Der Beitrag erhöht sich derzeit um:

einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von _____ Zahlweise: _____ Betrag: _____ €

Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird nur gezahlt, soweit im Einzelfall durch die Umwandlung von Gehaltsbestandteilen für den Arbeitgeber eine Einsparung an Sozialversicherungsbeiträgen entsteht und entspricht mindestens der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen oder einer Verpflichtung aus anderen kollektivrechtlichen Vereinbarungen (Dienstvereinbarung, Betriebsvereinbarung, Versorgungsordnung). Sollte aufgrund künftiger Änderungen der Grundlagen für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses ein Arbeitgeberzuschuss in einer anderen Höhe zu zahlen sein, so wird der bisher vereinbarte Umwandlungsbetrag entsprechend erhöht oder reduziert, so dass der Gesamtbeitrag an die Unterstützungskasse gleich bleibt.

Dasselbe gilt, wenn der Arbeitgeber bei Abschluss dieser Vereinbarung nicht zur Zahlung eines Zuschusses verpflichtet ist und diese Verpflichtung später entsteht oder wenn umgekehrt die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses wegfällt und der Arbeitgeber keinen Zuschuss mehr zahlen muss. Weiterhin gilt dies, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin aus dem Geltungsbereich der oben genannten Vereinbarungen fällt oder sich aus anderen Gründen (z. B. Änderung des Gehaltes) ein teilweise oder vollständiger Wegfall des Zuschusses ergibt. Einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf es dafür nicht.

Sollten sich aus Veränderungen der oben genannten Bedingungen ein höherer Arbeitgeberzuschuss ergeben, wird der bereits gezahlte generell auf die neue Verpflichtung angerechnet. Zu den Grundlagen für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses zählen beispielsweise die Vorgaben des Betriebsrentengesetzes, die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze, die sozialversicherungsrechtlichen Beitragssätze oder die Höhe des Gehalts.

Der Arbeitgeberzuschuss wird nur so lange gewährt, wie der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und die Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht und soweit der Arbeitgeber im Einzelfall durch die Umwandlung von Gehaltsbestandteilen Sozialversicherungsbeiträge spart.

Gesamtbeitrag

Zahlweise: _____ Betrag: _____ €

Zusage einer betrieblichen Altersversorgung

1. Zum Ausgleich dieser Entgeltumwandlung und für ggf. zusätzlich festgelegte Zuwendungen erteilt der Arbeitgeber dem/der Arbeitnehmer(in) eine Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen (nachfolgend „Zusage“). Arbeitgeber und Arbeitnehmer(in) sind sich darüber einig, dass die späteren Versorgungsbezüge aus der Zusage lohnsteuerpflichtig sind. Die näheren Einzelheiten der Zusage werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.
2. Bei Erhöhungen des Arbeitsentgelts sowie bei der Bemessung entgeltabhängiger Leistungen wie Weihnachtsg Gratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge etc. bleiben die Bezüge einschließlich der Entgeltumwandlung gemäß Ziffer 1. maßgebend.
3. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist an die Entgeltumwandlung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen für die Dauer seines/ihres Arbeitsverhältnisses gebunden.
4. Der Arbeitgeber erbringt aufgrund dieser Zusage Zuwendungen an den Allianz-Pensions-Management e.V. (APM). Die Zuwendungen werden erbracht, solange der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. In Dienstzeiten, in denen der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat (z. B. bei lang andauernder Krankheit, Elternzeit, unbezahltem Urlaub) und für die auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten sind (entgeltlose Dienstzeiten), findet keine Entgeltumwandlung und damit auch keine Zuwendung statt. Nach Beendigung der entgeltlosen Dienstzeit wird die Entgeltumwandlung in der vereinbarten Höhe wieder aufgenommen.
5. Bei Eingriffen in die Versorgung (z. B. wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses) kann es dazu kommen, dass für den jeweiligen Versorgungsberechtigten entweder kein Kassenvermögen existiert oder dieses geringer ist als die Summe der Entgeltumwandlungsbeträge. Dies hängt damit zusammen, dass die Unterstützungskasse aus der von ihr abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung ggf. weniger erhält, als an Beiträgen von ihr gezahlt wurde, weil entsprechend den Regelungen des VVG Teile der Beiträge der ersten fünf Jahre zur Tilgung von Abschlusskosten herangezogen werden und bei Kündigung (§§ 168, 169 VVG) bzw. bei Beitragsfreistellung (§ 165 VVG) ggf. noch ein angemessener Stornoabzug erfolgt.
6. Der Entgeltumwandlungsbetrag ist bis 4 % der BBG/DRV (West) sozialversicherungsfrei. Bei Bezügen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin unterhalb der BBG führt die Sozialversicherungsfreiheit zu einer geringen Minderung der Rentenanwartschaften. Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Liegt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder einer privaten Krankenversicherung) vor, kann eine Entgeltumwandlung dazu führen, dass wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt.
7. Seit 01.01.2004 haben Rentner(innen), die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120stel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner(innen) gelten diese Regelungen ebenso, Besonderheiten sind insoweit nicht zu berücksichtigen.
8. Bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die Versorgung über einen neuen Arbeitgeber weiterführen, wenn dieser Mitglied im KlinikRente Versorgungswerk ist oder wird und die bestehende Zusage übernimmt. Wurden für die Versorgung Sonderkonditionen geboten (z. B. weil mit dem bisherigen Arbeitgeber ein Gruppenvertrag abgeschlossen wurde), entfallen diese Sonderkonditionen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.
9. Eine zwischen den Parteien bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
10. Falls eine Umsetzung zum gewünschten Versicherungsbeginn in der Gehaltsabrechnung nicht möglich, ist wird der Versicherungsbeginn auf den nächstmöglichen Termin verlegt.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke ist dann eine angemessene Regelung zu setzen, die nach Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, was festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

_____ Datum

_____ Unterschrift Arbeitgeber

_____ Datum

_____ Unterschrift Arbeitnehmer(in)

Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung von Anspruchsberechtigten der Hinterbliebenenversorgung

Sind weder ein Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden und soll ein Lebensgefährte und/oder ein Sterbegeldberechtigter gemäß den Regelungen des Leistungsplans versorgt werden, muss eine schriftliche Benennung vor Eintritt des Versorgungsfalles erfolgen.

Benennung eines Lebensgefährten als Hinterbliebenen

Hiermit bestätige ich, dass ich mit

Frau Herrn

Vorname, Name

geboren am

wohnhafte Straße, Nr.

PLZ, Ort

in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebe.

Mir ist bekannt, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft nur dann gegeben ist, wenn zwei Personen, zwischen denen die Ehe rechtlich möglich wäre, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Mit meinem o. g. Lebensgefährten besteht eine gemeinsame Haushaltsführung. Ich verpflichte mich, die Firma unverzüglich über eine Änderung dieser Voraussetzungen zu unterrichten.

Benennung des Sterbegeldberechtigten (sofern im Leistungsplan geregelt)

Sind im Falle meines Todes keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, soll ein Sterbegeld gezahlt werden an:

Frau Herrn

Vorname, Name

geboren am

wohnhafte Straße, Nr.

PLZ, Ort

Diese Erklärung sowie jede Änderungsmitteilung leitet die Firma an die Unterstützungskasse weiter.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer(in)

Ergänzung zum Leistungsplan der Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V. (im Folgenden „Unterstützungskasse“ genannt)

für

(im Folgenden „Mitarbeiter“ genannt)

von der Firma

(im Folgenden „Firma“ genannt)

In der oben stehenden Erklärung hat der Mitarbeiter die benannte Person als Lebensgefährten bzw. Sterbegeldberechtigten im Sinne der Regelungen des Leistungsplanes angegeben. Der Lebensgefährte bzw. Sterbegeldberechtigte erhält nur dann eine Versorgungsleistung, wenn der Leistungsplan rechtswirksam zustande gekommen ist und im Todesfall des Mitarbeiters sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Diese Ergänzung leitet die Firma an die Unterstützungskasse weiter.

Datum

Unterschrift der Firma

1. Ausfertigung: Firma
2. Ausfertigung: Mitarbeiter
3. Ausfertigung: Unterstützungskasse

Vertragsnummer (falls bereits vorhanden)

Nachtrag zum Leistungsplan vom _____

der überbetrieblichen Unterstützungskasse **Allianz-Pensions-Management e. V.**
(im folgenden „Unterstützungskasse“ genannt)

für _____
(im Folgenden „Mitarbeiter“ genannt)

des Unternehmens _____
(im Folgenden „Firma“ genannt)

Verpfändung der Rückdeckungsversicherung

Die Unterstützungskasse hat bei dem Konsortium KlinikRente die Rückdeckungsversicherung abgeschlossen:
Versicherung Nr. _____

Aus der Versicherung ist die Unterstützungskasse anspruchsberechtigt.

Die Unterstützungskasse verpfändet die Versicherungsleistungen dieser Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen zur Sicherung sämtlicher Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Ihnen von der Firma erteilten, im Leistungsplan definierten Zusage, insbesondere zur Sicherung der jeweiligen Versorgungsansprüche auf Unterstützungskassenleistungen und etwaiger aus der Zusage resultierender unmittelbar gegen die Firma gerichteter Ansprüche an

- Sie
und Ihren versorgungsberechtigten

Hinweis: Sobald in diesem Bereich Einträge vorgenommen werden, sind die entsprechenden Unterschriften auf Seite 2 dieses Dokumentes erforderlich.

- Ehegatten

Frau Herrn _____
Vorname, Name geboren am

- in einer Lebenspartnerschaft eingetragenen Lebenspartner

Frau Herrn _____
Vorname, Name geboren am

- Lebensgefährten

Frau Herrn _____
Vorname, Name geboren am

(Bitte fügen Sie die „Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung eines Lebensgefährten / Lebenspartners als Hinterbliebenen“ ausgefüllt und von allen Beteiligten unterschrieben bei.)

sowie

- an Ihre versorgungsberechtigten Kinder,

weibl. männl. _____
Vorname, Name geboren am

weibl. männl. _____
Vorname, Name geboren am

weibl. männl. _____
Vorname, Name geboren am

Wichtiger Hinweis: Die Verpfändung erfolgt nur an die genannten Personen. Wird eine andere Person versorgungsberechtigt oder kommen weitere versorgungsberechtigte Personen hinzu, so ist für diese eine neue Pfandrechtsbestellung vorzunehmen.

Die zugunsten Ihrer anspruchsberechtigten Hinterbliebenen bestellten Pfandrechte gehen Ihrem Pfandrecht im Range nach. Soweit laufende Versicherungsleistungen (Renten) vorgesehen sind, stehen diese abweichend von den §§ 1281, 1282 BGB bei Fälligkeit der Unterstützungskasse so lange zu, wie Sie bzw. Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen der Allianz Lebensversicherungs-AG als Konsortialführer der KlinikRente nicht schriftlich angezeigt haben, dass hinsichtlich einer durch die Verpfändung gesicherten Leistung aus der von der Firma erteilten Zusage Verzug eingetreten ist.

Sofern im Rahmen des Versorgungsausgleichs die Teilung Ihres durch dieses Pfandrecht gesicherten Anrechts auf betriebliche Altersversorgung bei der Unterstützungskasse nach dem Versorgungsausgleichsgesetz erfolgt, stimmen Sie bereits jetzt einer Teilkündigung der Rückdeckungsversicherung durch die Unterstützungskasse zu. Durch die Teilkündigung sinkt das Deckungskapital. Die Versicherungsleistungen sowie etwaige Zusatzversicherungen reduzieren sich dadurch im Verhältnis, in der der Teilrückkaufswert zum Deckungskapital vor Auszahlung des Teilkündigungswerts steht. Sie stimmen schon jetzt zu, dass der aufgrund der Teilkündigung entnommene Rückkaufswert abweichend von § 1281 BGB der Unterstützungskasse zur Verfügung steht.

Die Verpfändung zeigt die Unterstützungskasse der Allianz an. Auch Sie können der Allianz im Namen der Unterstützungskasse die Verpfändung anzeigen. Mit der Anzeige an die Allianz wird die Verpfändung wirksam.

Unterstützungskasse

_____ Datum

_____ Versorgungsberechtigter Mitarbeiter ¹

_____ Versorgungsberechtigter Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte ¹

_____ Sonstige Sorgeberechtigte ¹

_____ Versorgungsberechtigte volljährige Kinder

_____ Versorgungsberechtigte volljährige Kinder

_____ Versorgungsberechtigte volljährige Kinder

¹ Gilt zugleich als Unterschrift für minderjährige Kinder. Volljährige Kinder müssen selbst unterschreiben.

Informationen zur Überschussverwendung im Rentenbezug

Grundlagen der Anpassungsprüfung

Sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) unterliegt, müssen Rentenleistungen alle drei Jahre hinsichtlich ihres Anpassungserfordernisses überprüft werden (§ 16 Abs. 1 BetrAVG). Diese Anpassungsprüfungspflicht entfällt bei nach dem 31.12.1998 zugesagten Versorgungsleistungen, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens 1 % anzupassen (§ 16 Abs. 3 Ziffer 1 BetrAVG). Dies kann in den Leistungsplänen unserer Unterstützungskasse entsprechend den Wünschen des Arbeitgebers umgesetzt werden.

Werden Versorgungsleistungen durch Entgeltumwandlung nach dem 31.12.2000 erteilt, ist der Arbeitgeber sogar verpflichtet, laufende Leistungen mit jährlich 1 % anzupassen (§ 16 Abs. 5 BetrAVG). In diesen Fällen sehen die Leistungspläne unserer Unterstützungskasse grundsätzlich eine jährliche mindestens 1%-ige Anpassung der Leistungen vor. Auf Unterstützungskassenversorgungsleistungen arbeitsrechtlich beherrschender GGF oder arbeitsrechtlich beherrschender Vorstände findet das BetrAVG keine Anwendung. Es besteht daher keine gesetzliche Pflicht der Firma zur Anpassung der Renten. Dennoch werden auch hier häufig Anpassungen in den Leistungsplänen vereinbart.

Ausgestaltung der Anpassung in der Rückdeckungsversicherung

Die Finanzierung der Anpassung durch die Rückdeckungsversicherung kann auf zwei Wegen erfolgen:

Zum einen kann die zugesagte Erhöhung derart **versichert werden**, dass neben den zugesagten Leistungen auch die Anpassung durch die Rückdeckungsversicherung garantiert wird (dies ist nur möglich, sofern eine konkrete bezifferte Anpassung zugesagt ist).

Zum anderen kann die zugesagte Erhöhung aus den Überschüssen der Rückdeckungsversicherung finanziert werden. Dabei bleibt jedoch das Risiko einer Nachfinanzierung bestehen. Die Firma kann zwischen der Überschussverwendungsart „Überschussrente“ und „Zusatzrente“ wählen.

Bei der Überschussverwendungsart „**Überschussrente**“ wird nach Rentenbeginn mit den laufenden Überschussanteilen eine einmalige Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierten Rente finanziert. Zusätzlich erhöht sich diese Rente jährlich ab dem zweiten Jahr der Rentenzahlung um einen bestimmten Prozentsatz der Vorjahresrente, sofern die laufenden Überschussanteile dies zulassen. Die aus den laufenden Überschüssen im Rentenbezug finanzierten Leistungen sind nicht garantiert. Nicht nur die jährlichen Erhöhungen, sondern auch die bereits erreichte Überschussrente können bei ungünstiger Kapitalmarktentwicklung reduziert werden.

Durch die Vereinbarung der Überschussverwendungsart „Überschussrente“ wird die Finanzierung der zugesagten Rentenanpassung nicht gewährleistet. Es kann ab Rentenbeginn oder im Rentenbezug eine Nachschusspflicht durch die Firma entstehen.

Bei der Überschussverwendungsart „Zusatzrente“ steigt die Garantierente ab dem zweiten Rentenbezugsjahr jährlich um einen bestimmten Prozentsatz. Eine einmal erreichte Rente ist in dieser Höhe auch mindestens für die Zukunft garantiert. Die jährlichen Rentensteigerungen der Überschussverwendungsart „Zusatzrente“ haben in der Vergangenheit häufig einen über die Geldwertentwicklung hinausgehenden Ausgleich erbracht. Die Höhe der Überschussbeteiligung und damit der Rentensteigerungen aus der Zusatzrente sind jedoch für die Zukunft nicht garantiert. Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von den Zinsen am Kapitalmarkt und dem Risikoverlauf (insb. Langlebigkeit) ab.

Bei einer ungünstigen Entwicklung kann eine Nachfinanzierung der zugesagten Rentenanpassung durch eine weitere Zuwendung der Firma erforderlich werden.

Risiko und möglicher Ausschluss einer Nachschusspflicht

Bei Wahl der Überschussverwendung „Überschussrente“ ist das Nachschussrisiko für den Arbeitgeber in der Rentenphase hoch. Bei der Überschussverwendung „Zusatzrente“ ist im Vergleich dazu das Nachschussrisiko für den Arbeitgeber zwar geringer, aber ebenfalls gegeben.

Wenn eine Nachschusspflicht der Firma in der Rentenphase vollständig ausgeschlossen werden soll, so muss

- sofern vereinbart, vor Rentenbeginn die Kapitaloption ausgeübt werden
- oder
- in der Rückdeckungsversicherung die im Leistungsplan zugesagte Rentensteigerung mitversichert werden (nur bei Wahl der Überschussverwendung „Zusatzrente“ möglich).

Bei der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG kann eine Nachschusspflicht nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Deutsche Bilanzierung

Grundsätzlich kann die Gesellschaft bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB entscheiden, ob sie Rückstellungen bilden möchte (sogenanntes Passivierungswahlrecht). Entsteht jedoch durch die Wahl der Überschuss- oder Zusatzrente eine absehbare Nachschusspflicht für das Unternehmen, so ist diese zu bewerten und in der Handelsbilanz zu erfassen. Wird die Nachschusspflicht nicht in der Handelsbilanz erfasst, so müssen Kapitalgesellschaften sie im Anhang zur Bilanz ausweisen. Wir empfehlen, dies im Einzelnen mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu besprechen.

Bilanzierung nach IFRS / IAS 19

Zusagen aus einer kongruent finanzierten Unterstützungskasse sind u. E. grundsätzlich als defined benefit plan (db-plan) einzustufen. Somit besteht grundsätzlich Bilanzierungspflicht. Je nach Konstruktion der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung kann der Zeitwert der Versicherung mit dem Barwert der Verpflichtung gleichgesetzt werden (IAS 19.115) oder die Bilanzierung auch ganz entfallen (IAS 19.46). Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Merkblatt für besondere Dienstleistungen einer Unterstützungskassenversorgung

Die Unterstützungskasse **Allianz-Pensions-Management e. V.** erbringt umfangreiche Dienstleistungen für den Arbeitgeber und dessen versorgungsberechtigte Mitarbeiter – dabei erfolgt die Kommunikation zwischen Unterstützungskasse und dem Mitarbeiter über den Arbeitgeber. Die Unterstützungskasse kann die Allianz Lebensversicherungs-AG beauftragen, die genannten Dienstleistungen zu erbringen.

Die Unterstützungskasse

- verwaltet die Zusagen an die versorgungsberechtigten Mitarbeiter.
- erstellt zum jeweiligen Zahlungstermin der Zuwendungen eine standardisierte Abrechnung.
- zieht, sofern vereinbart, die Beiträge vom benannten Konto ein.
- gibt Auskunft in arbeits- und steuerrechtlichen Fragen der Unterstützungskassenversorgung und informiert über relevante Gesetzesänderungen.
- erstellt für laufende Renten und/oder gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaften einmal jährlich einen Berechnungsbogen zur Bemessungsgrundlage für die Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein aG gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 3 BetrAVG.
- berechnet unverfallbare Versorgungsleistungen und erstellt Angebote zur Abfindung (sofern gemäß § 3 BetrAVG zulässig) oder Übernahme durch den neuen Arbeitgeber.
- erstellt für die versorgungsberechtigten Mitarbeiter standardisierte Mitteilungen, in denen die jeweils zugesagten Leistungen dokumentiert werden.
- zahlt die Bruttorente an die Firma bzw. die rentenverwaltende Stelle. Gleiches gilt für einmalige Kapitalleistungen.

Grundsätzlich sind die genannten Verwaltungstätigkeiten der Unterstützungskasse durch die Zuwendungen bereits abgegolten.

Ein individueller Verwaltungsbetrag fällt lediglich an bei

- Auszahlung der Versorgungsleistung direkt an den Versorgungsberechtigten
 - besonderen Leistungsplangestaltungen
 - Unterschreiten gewisser Mindestgrenzen für die Zuwendungen
 - Sonderwünschen bezüglich Versorgungsbescheinigungen und sonstigen Dokumenten
- oder wenn von der Firma weitere Dienstleistungen gewünscht werden.

Kosten bei Einrichtung der Versorgung

Grundversorgung: <ul style="list-style-type: none">• Rentenzusage rückgedeckt über Zukunftsrente Klassik mit Hinterbliebenenrente (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente)• Kapitalzusage rückgedeckt über Zukunftskapital mit Kapital bei Tod in Höhe von 100 % des Garantiekapitals (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente)• Kapitalzusage rückgedeckt über IndexSelect, Perspektive oder KomfortDynamik (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente)	kostenfrei
<ul style="list-style-type: none">• Abweichende Leistungspläne mit einer durchschnittlichen Bruttuzuwendung kleiner 2.400 EUR jährlich (3.600 EUR bei Sondertarifen)	einmalig 150 EUR

Bei einem Konzernverbund ist dieser Betrag für jedes Trägerunternehmen separat zu ermitteln.

Zusätzlich bei

<ul style="list-style-type: none"> Übertragung einer bestehenden Versorgung, sofern der Leistungsplan der Allianz-Unterstützungskasse vom Standardleistungsplan der o. g. Grundversorgungen abweicht 	kostenfrei ab einer durchschnittlichen Bruttozuwendung i. H. v. 2.400 EUR jährlich (3.600 EUR bei Sondertarifen); ansonsten:
<ul style="list-style-type: none"> Übertragung einer bestehenden Versorgung mit sofort beginnender Rente und einem Einmalbeitrag von weniger als 60.000 EUR pro Person Prüfung bzw. Übernahme eines Leistungsplanes, der nicht von der Allianz erstellt wurde 	einmalig 100 EUR je Person ab 10 Personen individuelle Vereinbarung

Dieser Betrag wird mit Zusendung der Rechnung fällig, auch wenn die Versorgung letztendlich nicht zustande kommt.

Kosten bei Unterschreiten von Mindestgrenzen für die Zuwendungen (nur für aktive Anwärtler)

Bei einer Bruttozuwendung kleiner 1.200 EUR jährlich (je Person)	jährlich 15 EUR je Person
--	---------------------------

Kosten für die Auszahlung von Versorgungsleistungen direkt an die Versorgungsberechtigten

Rentenzahlung an Versorgungsberechtigten und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge direkt an die Krankenkasse, Überweisung der Steuerabzüge an das Trägerunternehmen zur Weiterleitung an das Finanzamt oder Überweisung der Steuerabzüge direkt an das Finanzamt ¹	jährlich 35 EUR je Person
Kapitalzahlung an Versorgungsberechtigten, Meldung an die Krankenkasse zur Bemessung der Sozialversicherungspflicht sowie Überweisung der Steuerabzüge an das Trägerunternehmen zur Weiterleitung an das Finanzamt oder direkt an das Finanzamt ¹	einmalig 75 EUR Grundhonorar, zahlbar und fällig mit der ersten abzurechnenden Kapitalzahlung für jede abzurechnende Kapitalzahlung jeweils 40 EUR

Bei Auszahlungen ins Ausland erhöht sich dieser Betrag um etwaige Aufwände für Auslandsüberweisungen.

Zusätzlich bei KlinikRente möglich (3. Variante Servicevertrag)

Auszahlung der Versorgungsleistungen an die Leistungsempfänger sowie Abführung der ermittelten Abzugsbeträge an das Finanzamt mit Übernahme der lohnsteuerlichen Pflichten Bei Rentenzahlung: Abführung der Sozialversicherungsbeiträge direkt an die Krankenkasse Bei Kapitalzahlung: Meldung an die Krankenkasse zur Bemessung der SV-Pflicht	jährlich 45 EUR je Person sowie 45 EUR je Kapitaleistung
---	---

Die o. g. Beträge sind an die Allianz Lebensversicherungs-AG (Allianz Leben) zu entrichten. Laufende Beträge sind bei Einrichtung der Versorgung sowie zu jedem Jahrestag der Aufnahme des Arbeitgebers in die Unterstützungskasse fällig. Basis ist der zu den genannten Fälligkeitsterminen erreichte Bestand an Versorgungsberechtigten des jeweiligen Arbeitgebers. Für die Abrechnung von Kapitalzahlungen ist der Betrag sofort nach der Auszahlung fällig. Einmalige Beiträge sind bei Einrichtung der Versorgung fällig.

Die Höhe der o. g. Beträge ist für fünf Jahre ab Aufnahme des Arbeitgebers in die Unterstützungskasse garantiert. Danach können die Beiträge (in Art und Höhe) angepasst werden.

Vorbehalt

Die o. g. Beträge werden ggf. um eine anfallende gesetzliche Umsatzsteuer erhöht, wenn die Finanzverwaltung die Dienstleistungen als umsatzsteuerpflichtig ansieht und Allianz Leben diese als umsatzsteuerpflichtig behandelt. Sollte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von Allianz Leben eine Anpassung der o. g. Beträge verlangen, so können diese mit einer Frist von einem Jahr geändert werden.

Die o. g. Kosten entfallen bei einem Trägerunternehmen, das bei Aufnahme in den APM e.V. genau eine Person über die Unterstützungskasse versorgt. Sobald im Zeitablauf dann mehr als ein Versorgungsberechtigter über die Unterstützungskasse versorgt wird, werden die Kosten wie oben ausgewiesen in Rechnung gestellt.

¹ Nur in Abstimmung mit dem Betriebsstättenfinanzamt des Trägerunternehmens möglich.

Rechtstellung des Leistungsanwärters bei der Unterstützungskasse

1. „Kein Rechtsanspruch auf die zugesagte Versorgung?“

Die Unterstützungskasse wird gesetzlich als rechtsfähige Versorgungseinrichtung definiert, „die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt“.

Dieser Ausschluss des Rechtsanspruchs hat historische Gründe. Er bedeutet keineswegs, dass es für die Versorgungsberechtigten einer Unterstützungskasse ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie später einmal Versorgungsleistungen erhalten. **Die Unterstützungskasse ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vielmehr grundsätzlich verpflichtet, die im Leistungsplan vorgesehenen Leistungen insoweit zu erbringen, wie vom Arbeitgeber die für die Finanzierung dieser Leistungen erforderlichen Mittel auch zur Verfügung gestellt worden sind.** Arbeitnehmer haben bei Zusagen auf Unterstützungskassenleistungen hiernach eine Position, die faktisch einen Rechtsanspruch beinhaltet.

Im Übrigen ist in § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG geregelt, dass der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann einsteht, wenn die Durchführung – wie bei einer Unterstützungskassenversorgung – nicht unmittelbar über ihn erfolgt. Stellt der Arbeitgeber der Unterstützungskasse nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung und ist die Unterstützungskasse deshalb nicht in der Lage die im Leistungsplan vorgesehenen Leistungen zu erbringen, so kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unmittelbar die Erfüllung der zugesagten Leistungen verlangen und ggf. auch einklagen (**Durchgriffshaftung**).

2. „Insolvenzversicherung“

Der **Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)** sichert auch die von einer Unterstützungskasse zu erbringenden, gesetzlich unverfallbaren Ansprüche und laufenden Renten, sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt. Die Beiträge hierfür sind vom Arbeitgeber zu entrichten. Der Anspruch gegen den PSV ist der Höhe nach begrenzt. Diese Höchstgrenze liegt für 2024 bei 10.605 EUR Rente pro Monat bzw. 1.272.200 EUR Kapital in den alten und bei 10.395 EUR Rente pro Monat bzw. 1.247.400 EUR Kapital in den neuen Bundesländern.

Verbesserungen der Versorgung werden bei der Leistungsbemessung des PSV nicht berücksichtigt, soweit sie in den letzten beiden Jahren vor Eintritt des Sicherheitsfalls vereinbart worden sind. Dies gilt nicht im Rahmen einer Entgeltumwandlung, soweit Beträge von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Erbringt eine Unterstützungskasse also wegen der Insolvenz des Arbeitgebers nicht die zugesagten (laufenden bzw. gesetzlich unverfallbaren) Leistungen, dann hat der Versorgungsberechtigte gegen den PSV einen entsprechenden Anspruch.

Sofern die Zusage nicht (bei vertraglicher Unverfallbarkeit) oder nicht in vollem Umfang durch den PSV insolvenzgeschützt ist, erfolgt eine Absicherung durch eine Verpfändung der Leistungen der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Alphabetische Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

Versorgung über eine Unterstützungskasse

Arbeitslosigkeit

Das vorhandene Vorsorgevermögen einer betrieblichen Altersversorgung hat keinen Einfluss auf die Ermittlung und Bemessung des Anspruchs auf Bürgergeld.

Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel

Bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung: Die Ansprüche bleiben erhalten, sofern der Mitarbeiter das 21. Lebensjahr vollendet und die Zusage mindestens drei Jahre bestanden hat. In der Versorgungszusage kann zugunsten des Mitarbeiters auch von dieser Regelung abgewichen und beispielsweise die sofortige Unverfallbarkeit der Ansprüche vertraglich vereinbart werden.

Bei Entgeltumwandlung: Der Mitarbeiter hat von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die zugesagten Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die bis dahin finanzierten Versorgungsansprüche erhalten.

Bestehende Ansprüche kann der neue Arbeitgeber fortführen.

Elternzeit

Siehe entgeltlose Dienstzeiten

Entgeltlose Dienstzeiten

Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage wird für Dienstzeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, kein Versorgungsbetrag erbracht. In diesem Fall reduziert sich die Versorgungsanwartschaft auf die Leistung, die aus dem dann vorhandenen Teil des Kassenvermögens finanziert werden kann.

Finanzieller Engpass

Zuwendungen an die Unterstützungskasse erfolgen aufgrund steuerlicher Vorschriften (§ 4d EStG) laufend gleichbleibend oder steigend. Eine Reduzierung oder Einstellung der Beitragszahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen steuerliche Vorschriften. Eine Beitragssenkung darf jedoch nicht von vornherein beabsichtigt sein.

Grundsicherung im Alter

Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). Renten aus einer

freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge, wie zum Beispiel bAV-Leistungen, werden – bis zu einem Betrag von 281,50 EUR – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Insolvenz des Arbeitgebers

Sollte der Arbeitgeber insolvent werden, bleibt die Versorgung bei bestehenden Ansprüchen (siehe „Ausscheiden“) unberührt. Für die Insolvenzsicherung gesetzlich unverfallbarer Ansprüche und laufender Renten sind vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) zu zahlen. Ausnahmen gelten z. B. für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder bei Überschreiten der PSV-Höchstgrenzen.

Darüber hinaus erfolgt eine Absicherung durch eine Verpfändung der Leistungen der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung sowie durch satzungsmäßige Regelungen.

Kapitalzahlung

Anstelle einer lebenslangen Rente kann zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Beantragung vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

Krankheit (längere)

Siehe entgeltlose Dienstzeiten

Privatinsolvenz (des Versorgungsberechtigten)

Während der Anwartschaftsphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung.

Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrages insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen komplett in die Insolvenzmasse.

Rentenanpassung

Bei laufenden Renten ist gemäß Betriebsrentengesetz (§ 16 BetrAVG) alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Die Rentenanpassungsprüfungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens 1 % anzupassen.

Auf Zusagen an arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer findet das Betriebsrentengesetz keine Anwendung. Für diese Personen kann eine individuelle Anpassungsregelung getroffen werden.

Die Rentenanpassung kann über die laufende Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung finanziert werden. Eine ungünstige Kapitalmarktentwicklung kann in diesem Fall zur Folge haben, dass die künftige Überschussbeteiligung nicht ausreicht, um die Rentenanpassung zu finanzieren. In einem solchen Fall besteht dann für den Arbeitgeber eine Nachschusspflicht. Wenn die Nachschusspflicht des Arbeitgebers vollständig ausgeschlossen werden soll, so kann in der Rückdeckungsversicherung die im Leistungsplan zugesagte Rentensteigerung mitversichert werden.

Rentenbeginn (flexibel)

Die Rente bzw. das Kapital können innerhalb eines längeren Zeitraumes, frühestens nach vollendetem 60. Lebensjahr, abgerufen werden. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger und erhöht sich bei späterer Inanspruchnahme. Für Versorgungszusagen ab dem 01.01.2012 gilt die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Bei mehreren Versorgungszusagen für einen Versorgungsberechtigten innerhalb eines Trägerunternehmens muss das Finanzierungsendalter identisch sein.

Sozialversicherung

Die Zuwendungen sind bei einer arbeitgeberfinanzierten Versorgung stets sozialversicherungsfrei. Bei einer Entgeltumwandlung sind Zuwendungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrundlage in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (West) sozialversicherungsfrei. Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen.

Des Weiteren kann die Entgeltumwandlung zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

Die Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Pflicht- oder freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, wobei für Pflichtversicherte in der Krankenversicherung ein Freibetrag berücksichtigt wird. Privatversicherte sind beitragsfrei.

Steuer

Zuwendungen an eine Unterstützungskasse sind kein Arbeitslohn und damit in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Die Zuwendungen müssen gemäß steuerlicher Vorschriften gleich bleiben oder steigen (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EStG), damit sie beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 EStG). Sofern die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG erfüllt sind (zusammengeballte Einkünfte aus Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten), kann die Kapitalzahlung mit der Fünftelungsregel versteuert werden.

Todesfalleleistungen

Sieht der Leistungsplan Leistungen für den Todesfall vor, sind in der genannten – im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber abänderbaren – Reihenfolge anspruchsberechtigt:

1. Der Ehegatte bzw. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
2. Die kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter.
3. Der namentlich benannte Lebensgefährte (eheähnliche Lebensgemeinschaft).
4. Sterbegeld in Höhe von max. 7.669 EUR an weitere namentlich benannte Personen oder Erben des Versorgungsberechtigten.

Die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

Bei Insolvenz des Arbeitgebers schützt der Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSV) gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaften und laufende Renten. Finanziert wird dieser Schutz durch Beiträge der Arbeitgeber. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Bemessungsgrundlage und dem Beitragssatz.

1. Grundlagen der Insolvenzsicherung

Die Insolvenzsicherung nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit regelt § 7 BetrAVG.

Wann tritt die gesetzliche Insolvenzsicherung ein?

- **Bei arbeitgeberfinanzierter Versorgung:**

Wenn der Mitarbeiter mindestens 21 Jahre alt ist und die Versorgungszusage mindestens drei Jahre bestanden hat; Verbesserungen von bestehenden Zusagen schützt der PSV nach zwei Jahren (§ 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG)¹.

- **Bei Entgeltumwandlung:**

Sofort bei Beiträgen bis maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (BBG/West); darüber hinaus zwei Jahre nach Erteilung der Zusage (§ 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG)¹.

Der Anspruch gegen den PSV beträgt höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV:

Im Jahr 2024 sind Monatsrenten bis 10.605 EUR in den alten und 10.395 EUR in den neuen Bundesländern gesichert; Kapitalzusagen bis 1.272.600 EUR in den alten und 1.247.400 EUR in den neuen Bundesländern (10 % des Kapitalbetrages sind als jährliche Leistung anzusehen).

2. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers ermittelt. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ist abhängig vom Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung.

2.1 Pensionszusage

Bemessungsgrundlage ist der Rückstellungswert nach § 6a EStG. Der steuerlich maßgebende Rückstellungswert für die Bilanz kann von der Bemessungsgrundlage im PSV-Testat abweichen, weil nicht alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne auch unter das Betriebsrentengesetz fallen, wie z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Der versicherungsmathematische Gutachter erstellt das PSV-Testat mit der Höhe der Bemessungsgrundlage.

2.2 Pensionsfonds

Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG bei Anwartschaften auf lebenslange Altersrenten die Höhe der jährlichen Versorgungsleistung, die im Versorgungsfall erreicht werden kann. Bei Kapitalleistungen gelten 10 % der Kapitalleistung als Höhe der Versorgungsleistung. Bei lebenslang laufenden Leistungen beträgt die Bemessungsgrundlage 20 % des Deckungskapitals nach § 4d EStG (siehe Ziffer 2.3 Unterstützungskasse – lebenslang laufende Leistungen).

Für Beitragsjahre bis 2022 konnte der Arbeitgeber die Beitragsbemessungsgrundlage auch nach der früheren Regelung ermitteln, also mit 20 % des Rückstellungswertes der Pensionsverpflichtung nach § 6a EStG.

Bei einer **Beitragszusage mit Mindestleistung** können die PSV-Beiträge aus den Erträgen entrichtet werden (BMA-Schreiben von März 2002). Dabei darf die Mindestleistung nicht gefährdet werden. Ansonsten muss der Arbeitgeber als Beitragsschuldner den Beitrag an den PSV entrichten; eine Übernahme durch den Versorgungsträger ist möglich. Weitere Informationen enthalten die Merkblätter 210/M23 und 300/M14 des PSV (siehe www.psvag.de).

Der Pensionsfonds erstellt das PSV-Testat mit der Höhe der Bemessungsgrundlage.

¹ Bei einer Unterstützungskassenversorgung ist für die Insolvenzsicherungspflicht nach Ansicht des PSV ergänzend erforderlich, dass der Versorgungsberechtigte das 27. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2009) bzw. das 23. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2018) vollendet hat (§ 4d Abs. 1 EStG).

2.3 Unterstützungskasse

Das Betriebsrentengesetz unterscheidet nicht zwischen pauschaldotierter und kongruent rückgedeckter Unterstützungskasse. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt für beide Unterstützungskassen einheitlich.

Die Bemessungsgrundlage ist für

- gesetzlich unverfallbare Anwartschaften: **Versorgungsleistung x 25 % x 20**

Bei der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse ist die erreichte Garantieleistung maßgeblich. Als Versorgungsleistung ist bei Rentenzusagen die jährliche Altersrente anzusetzen, bei Kapitalzusagen 10 % des Garantiekapitals.

Bemessungsgrundlage im ersten Jahr

(40-jährige Person, Monatsbeitrag 200 EUR bis Alter 65 Jahre, Vorsorgekonzept Perspektive mit Garantieniveau mindestens 90 %, Tarifgeneration 2022)

Zusageart	Rentenzusage	Kapitalzusage
Leistungshöhe	138 EUR monatlich	52.270 EUR einmalig
Rechenweg	jährliche Rente x 25 % x 20	Kapitalbetrag x 10 % x 25 % x 20
	1.656 EUR x 25 % x 20	5.727 EUR x 25 % x 20
Bemessungsgrundlage	8.280 EUR	28.635 EUR

Eine Kapitalzusage führt systembedingt zu vergleichsweise höheren PSV-Beiträgen in der Anwartschaftsphase. Im Gegensatz zu einer Rentenzusage entfällt jedoch bei der Kapitalzusage die Beitragspflicht einer Leistungsphase.

- lebenslang laufende Leistungen (Rentenempfänger): **Jährliche Rente x Vervielfacher**

Vervielfacher (Auszug aus Anlage 1 EStG):

Alter (Jahre)	Männer	Alter (Jahre)	Frauen
60 bis 63	12	60	12
64 bis 67	11	61 bis 64	11
68 bis 71	10	65 bis 67	10
72 bis 74	9	68 bis 71	9
75 bis 78	8	72 bis 74	8
79 bis 81	7	75 bis 77	7
82 bis 84	6	78 bis 81	6

usw.

Die Unterstützungskasse erstellt ein PSV-Testat mit der Höhe der Bemessungsgrundlage.

Beiträge werden erhoben, soweit der Versorgungsberechtigte das 27. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2009) bzw. das 23. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2018) vollendet hat (§ 4d Abs. 1 EStG).

2.4 Direktversicherung

PSV-Beiträge werden bei **unwiderruflichem Bezugsrecht** nur fällig, wenn die Direktversicherung nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit abgetreten, verpfändet oder beliehen ist. Bemessungsgrundlage ist die Höhe des abgetretenen, beliehenen oder verpfändeten Kapitals.

Bemessungsgrundlage bei **widerruflichem Bezugsrecht** ist das Deckungskapital (bei altem Vertragsrecht) bzw. die Deckungsrückstellung (bei neuem Vertragsrecht) sowie die Überschussanteile, die dem Versorgungsberechtigten zustehen.

2.5 Pensionskasse

Deregulierte Pensionskassen (wie die Allianz Pensionskasse) unterliegen nicht der Insolvenzschutzpflicht. Dies gilt ebenso für Pensionskassen, die auf einer tarifvertraglichen Grundlage als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien betrieben werden bzw. Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Eine Insolvenzschutzpflicht durch den PSV besteht für Pensionskassen, die nicht dem gesetzlichen Sicherungsfonds (Protector) unterliegen. Das sind in erster Linie regulierte Pensionskassen.²

3. Beitragssatz

Der Beitragssatz ist von der Anzahl der Insolvenzen und der Höhe der Zahlungsverpflichtungen abhängig. Er ist dadurch variabel. Der langjährige durchschnittliche Beitragssatz liegt nach Angaben des PSV bei 2,7 Promille³. Das Jahr 2009 mit 14,2 Promille sollte aufgrund besonderer Rahmenbedingungen eine Ausnahme bleiben. Dies gilt andererseits wohl auch für den Beitragssatz von 0,0 Promille für das Jahr 2016.

Jahre	Promillesatz	Jahre	Promillesatz
2016	0,0	2020	4,2
2017	2,0	2021	0,6
2018	2,1	2022	1,8
2019	3,1	2023	1,9

4. Beitragszahlung

Der Arbeitgeber meldet dem PSV die Versorgung entweder formlos oder mit dem Anmeldeformular (siehe www.psvag.de). Die Anmeldung muss spätestens drei Monate nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit oder des Versorgungsfalles erfolgen. Bei einer Nichtanmeldung kann der PSV Bußgelder erheben.

Der Arbeitgeber erhält vom PSV jährlich einen Erhebungsbogen. Dieser Erhebungsbogen ist bis zum 30. September ausgefüllt beim PSV abzugeben.

Zum Ende des 1. Quartals wird ggf. eine Vorschusszahlung fällig. Die Feststellung des endgültigen PSV-Beitrags erfolgt nach Mitteilung des endgültigen Beitragssatzes, in der Regel im November.

Die Beiträge des Arbeitgebers an den PSV sind Betriebsausgaben (§ 10 BetrAVG und § 4 Abs. 4 EStG).

5. Beispiele

Bemessungsgrundlage	Aktueller Beitragssatz: 1,9 Promille	Durchschnittlicher Beitrags- satz: 2,7 Promille
	Jährlicher PSV-Beitrag	
10.000 EUR	19,00 EUR	27,00 EUR
20.000 EUR	38,00 EUR	54,00 EUR
50.000 EUR	95,00 EUR	135,00 EUR
100.000 EUR	190,00 EUR	270,00 EUR
200.000 EUR	380,00 EUR	570,00 EUR
500.000 EUR	950,00 EUR	1.350,00 EUR

² Bei Für die Bemessungsgrundlage gilt Ziffer 2.2 entsprechend (zuzüglich einer Übergangsphase gemäß § 30 Abs. 2, 3 und 5 BetrAVG).

³ Für insolvenzschutzpflichtige Pensionskassenzusagen (siehe Ziffer 2.5) beträgt der gemäß § 30 Abs. 2 BetrAVG erhobene Beitrag 1,5 Promille.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Allianz-Pensions-Management e. V. und hat seinen Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern – im folgenden kurz Trägerunternehmen genannt –, die ihre betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen über eine Unterstützungskasse (Gruppen-Unterstützungskasse) durchführen wollen.
2. Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen einzelner Trägerunternehmen, die Mitglied des Vereins sind, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben oder die Mitglied des Vereins waren und deren Mitgliedschaft nach § 4 erloschen ist, im Alter oder bei Invalidität bzw. Pflegebedürftigkeit sowie beim Tode ihren Angehörigen nach Maßgabe der Satzung und der ergänzenden – ggf. vorläufigen – Richtlinien des Vereins laufend oder einmalig freiwillige Versorgungsleistungen zu gewähren; die Zahlung eines Sterbegeldes nach § 3 Nr. 3 KStDV ist zulässig. Versorgungsleistungen können auch an Personen gewährt werden, die zu einem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben bzw. beim Tode ihren Angehörigen.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1 bis 3 KStDV zu befolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein muss mindestens 7 Mitglieder haben. Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der seine betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen ganz oder teilweise über die Unterstützungskasse durchführen will.
2. Mitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag stellt und durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit einer einjährigen Kündigungsfrist an den Vorstand erklärt werden.
 - b) durch Vereinbarung zwischen Mitglied und Verein, vertreten durch den Vorstand.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist u. a. dann gegeben, wenn ein Trägerunternehmen die vorgesehenen Zuwendungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet.
2. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen. Der Ausschließungsbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zum Ausschluss geführt haben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnungen,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Auflösung des Vereins.

2. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem dritten Geschäftsjahr statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens vier Zehntel der Mitglieder die Einberufung fordern.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
8. In Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, informiert der Vorstand die Mitglieder in elektronischer Form oder durch Hinterlegung im Mitgliederbereich der Homepage über das abgelaufene Geschäftsjahr, über die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr sowie über die Jahresabrechnung mit Erläuterungen. Die Entlastung des Vorstands und die Genehmigung der Jahresabrechnungen erfolgen jeweils in der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder (Ausnahmen: § 7 Abs. 3, § 17).
3. Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Außerdem bedarf sie der Zustimmung des Vorstands.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus einer Person, die auch eine juristische Person sein kann.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, solange nicht ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Aufwendungen, wozu auch die Kosten der von ihm eingesetzten eigenen Angestellten gehören.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

§ 10 Vertretung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Sofern ein/mehrere Geschäftsführer bestellt ist/sind, ist/sind auch diese(r) zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der/die Geschäftsführer ist/sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Einkünfte und Vermögen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
 - b) Rückflüssen aus Zuwendungen der Mitglieder,
 - c) den sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens,
 - d) Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 12 Absatz 4. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 4 erlischt.

Der Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf etwaige Ansprüche von Trägerunternehmen, die darauf gerichtet sind, dass der Verein ihm zugewendete Mittel unter Beachtung des satzungsgemäßen Verwendungszwecks einem anderen Versorgungsträger zur Verfügung stellt, damit dieser die Versorgung fortführt. Als anderer Versorgungsträger kommen alle nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vorgesehenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Ausnahme des jeweiligen Trägerunternehmens als unmittelbaren Versorgungsträger selbst in Betracht.

Unabhängig davon kann das Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, zurückfordern.

3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Art (einmaliger Aufnahmebeitrag, laufende Mitgliedsbeiträge) und Höhe der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Die Arbeitnehmer der Trägerunternehmen dürfen nicht zu Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen herangezogen werden.
4. Zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten kann der Verein von dem Trägerunternehmen eine Umlage erheben. Voraussetzung ist hierfür ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder, die nicht Trägerunternehmen sind, sind weder beitrags- noch zuschusspflichtig (vgl. § 11 Abs. 3). Sie können auch nicht zur Abdeckung sonstiger Kosten und zu Umlagen (vgl. § 11 Abs. 4) herangezogen werden.

§ 12 Mittelverwendung

1. Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen vorbehaltlich des § 6 KStG ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden. Die Versorgungsberechtigten haben das Recht, bei der Verwendung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken. Sie können ihr Votum unmittelbar gegenüber dem Vorstand des Vereins abgeben. Der Verein wird die Zuwendungen der Trägerunternehmen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen verwenden, sofern die Zuwendungen nicht ausdrücklich für andere Zwecke erfolgen. Die Regelung in § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Der Verein führt für jedes Trägerunternehmen ein separates Konto. Auf dem Konto werden die Zuwendungen des betreffenden Trägerunternehmens, die Erträge und Rückflüsse aus Rückdeckungsversicherungen oder anderen dem Trägerunternehmen direkt zugeordneten Vermögensanteilen sowie sonstige Einnahmen des Vereins in dem Verhältnis, in dem das Trägerunternehmen zu ihrer Entstehung beigetragen hat, gutgeschrieben und Zahlungen an Leistungsanwärter des Trägerunternehmens oder sonstige Aufwendungen für die Versorgung seiner Leistungsanwärter sowie sonstige Zahlungen, die dem Trägerunternehmen zuzuordnen sind, verbucht.
3. Leistungen an die Leistungsanwärter des einzelnen Trägerunternehmens dürfen nur erfolgen, soweit das für das jeweilige Trägerunternehmen getrennt ausgewiesene Vermögen dafür ausreicht.
4. Übersteigt das Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte gemäß § 4d EStG zulässige Kassenvermögen und entfällt demnach die Zweckbindung, dann sind diese Mittel in Abweichung von § 12 Abs. 1 in Abstimmung mit dem betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden. Für international bilanzierende Trägerunternehmen ist dafür aber Voraussetzung, dass diese Mittel zur Erfüllung der Leistungen an die gemäß § 2 Begünstigten des betroffenen Trägerunternehmens, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde, nicht mehr benötigt werden.

Es tritt insoweit die Rechtsfolge nach § 6 Abs. 6 KStG ein.

5. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht die Ablösung durch eine Abfindung der steuerlichen Zweckbindung nach § 12 Absatz 1 nicht entgegen. Die maßgebenden Voraussetzungen und Bestimmungen des BetrAVG und des KStG und der KStR sind einzuhalten.

§ 13 Leistungen

1. Der Verein kann im Rahmen der Leistungspläne als Versorgung Alters-, Invaliden-, Pflege-, Witwen- und Waisenrenten sowie einmalige Kapitalleistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Die Zahlung eines Sterbegeldes im Sinne von § 3 Nr. 3 KStDV ist zulässig. Als Kapitalleistung im Sinne des Satzes 1 gelten auch Abfindungsleistungen im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die in Form von einmaligen Kapitalauszahlungen oder durch Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen einzelner Trägerunternehmen erbracht werden können, soweit die Regelungen des BetrAVG und des KStG und der KStR dem nicht entgegenstehen. Werden solche Leistungen gewährt, so dürfen sie die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht überschreiten. Soweit der Verein Leistungen im Rahmen eines Leistungsplans erbringt, obwohl das Trägerunternehmen unmittelbar zur Erbringung der entsprechenden Leistung verpflichtet ist, gilt die Leistung des Vereins als Leistung durch einen Dritten gemäß § 267 Abs. 1 BGB.
2. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen für das einzelne Trägerunternehmen aufgestellten Leistungsplan. Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsanwärtern weder abgetreten noch verpfändet werden.
3. Für die Abwicklung der Leistungen im Einzelnen stellt der Vorstand Richtlinien auf.

§ 14 Fälligkeit der Leistungen

1. Die Leistungsanwärter haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Alters-, Invaliden-, Witwen- bzw. Witwer- und Waisengeldern und anderen Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs geleistet. Für den Verein und dessen Mitglieder gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974.
2. Von jedem Leistungsanwärter kann eine schriftliche Erklärung darüber angefordert werden, dass ihm der Ausschluss des Rechtsanspruchs (vgl. § 14 Abs. 1) bekannt ist.

§ 15 Einstellung von Leistungen

1. Stellt ein Trägerunternehmen die für die Leistungen an die Leistungsanwärter erforderlichen Mittel dem Verein nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe oder nicht mehr zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen an die Leistungsanwärter kürzen bzw. einstellen.
2. In diesem Falle richtet sich der Anspruch der Leistungsanwärter, soweit sie von dem Verein wegen nicht ausreichender Zuwendungen (siehe § 15 Abs. 1) nicht erfüllt werden können, ausschließlich gegen das Trägerunternehmen.

§ 16 Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mittels elektronisch versandter Informationen

1. Der Verein ist berechtigt, den Mitgliedern des Vereins Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins stehen, im Wege der elektronischen Form (E-Mail) zu übermitteln.
2. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse vorzuhalten und dem Verein Veränderungen bezüglich der E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Verein ist berechtigt, umfangreiche Informationen wie beispielsweise Geschäftsberichte, Jahresabrechnungen oder Berichte über die Entwicklung des Vereins im geschützten Bereich auf der Homepage des Vereins zum Abruf durch die Mitglieder und die Versorgungsberechtigten zu hinterlegen, wenn die Mitglieder auf die Hinterlegung der Dateien im geschützten Bereich der Homepage hingewiesen worden sind.

4. Jedes Mitglied ermöglicht es seinen Versorgungsberechtigten, auf Wunsch die hinterlegten Dateien im geschützten Bereich der Homepage einzusehen, um so bei der Verwaltung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitwirken zu können.
5. Auf schriftlichen Antrag können den Mitgliedern, die auf einer Übermittlung der unter § 16 Abs. 1 beschriebenen Informationen auf dem Brief-Postweg bestehen, die Informationen auf dem Brief-Postweg übermittelt werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der Zusendung der Informationen im Sinne des § 16 Abs. 1 mittels elektronischer Post (E-Mail) die Zustellung mittels Briefpost.

§ 17 Auflösung

Der Verein kann durch übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder.

§ 18 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse muss das Vermögen im Hinblick auf die einzelnen Trägerunternehmen ermittelt und anschließend in Absprache mit den jeweiligen Trägerunternehmen

- a) auf die gemäß § 2 Begünstigten, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde, verteilt oder, falls die Erfüllung der Leistungen auf die gemäß § 2 Begünstigten, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde vollständig erfolgt bzw. sichergestellt ist,
- b) ausschließlich Einrichtungen zugeführt werden, die die Förderung des Umweltschutzes gemeinnützig betreiben.